OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650775/5/Kof

Datum:
Linz, 1. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde des Herrn A S, G, G, vertreten durch Rechtsanwälte G L T & PARTNER, S, L gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 16.11.2016, GZ: BHGM Verk-2016-381862/4 betreffend Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach der am 26. Jänner 2017 durchgeführten Verhandlung,

den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Das Verfahren wird – durch Zurückziehung der Beschwerde – als gegenstandslos erklärt und festgestellt, dass der behördliche Bescheid mit folgender Maßgabe in Rechtskraft erwachsen ist:
   - Untersuchungsfrist vier Wochen, gerechnet ab 26. Jänner 2017
   - Untersuchung durch den Amtsarzt bei der im Zeitpunkt der Untersuchung zuständigen Wohnsitzbehörde

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die belangte Behörde hat mit dem in der Präambel zitierten Bescheid den nunmehrigen Beschwerdeführer (Bf) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich – zum Zwecke der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – binnen vier Wochen, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1.Satz B-VG) erwogen:

Am 26. Jänner 2017 wurde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher der Bf, dessen Rechtsvertreter sowie Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage haben der Bf sowie dessen Rechtsvertreter die Beschwerde zurückgezogen, mit der Maßgabe, dass

- die Frist für die amtsärztliche Untersuchung von vier Wochen mit dem Tag der mVh beginnt
  sowie
- die Untersuchung bei der im Zeitpunkt der Untersuchung zuständigen Wohnsitzbehörde erfolgt.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG war daher
- die Beschwerde als gegenstandlos zu erklären und
- festzustellen, dass der behördliche Bescheid mit der nachfolgenden Maßgabe in Rechtskraft erwachsen ist

VwGH vom 24.04.2002, 2001/12/0165; vom 13.08.2003, 2001/11/0202

Einen Beschluss über die Beendigung des Verfahrens – hier:
wegen Zurückziehung der Beschwerde – kommt nur deklarative Bedeutung zu;
VwGH vom 21.10.2005, 2002/12/0294

Im behördlichen Bescheid wurde die Frist für die amtsärztliche Untersuchung mit vier Wochen – gerechnet ab Zustellung des Bescheides – festgesetzt.
Diese Frist ist bereits abgelaufen und kann vom Bf naturgemäß nicht (mehr) erfüllt werden.
Es war somit – wie vom Bf bei der mVh beantragt – eine neue Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der mVh festzusetzen.

Der Bf hat bei der mVh

- erklärt, er werde in den nächsten Tagen voraussichtlich seinen Hauptwohnsitz in einen anderen Bezirk verlegen und
- beantragt, sich der Untersuchung bei der im Zeitpunkt der Untersuchung zuständigen Wohnsitzbehörde unterziehen zu wollen.

Diesem Ansuchen war im Hinblick auf § 3 Z 3 AVG stattzugeben.

II. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision hat durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin zu erfolgen.
Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler